

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 3/08 BH

L 13 KN 13/07 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 404/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 28.4.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 24.4.2008 (sinngemäß) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27.3.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.2.2008 Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Dies ist hier nicht geschehen. Die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung des Klägers ist erst am 7.5.2008 beim BSG eingegangen und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 28.4.2008 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*).
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) rechtfertigen könnten, verhindert war. Insbesondere ist seine Erklärung im Schreiben vom 5.5.2008, dass ihm wegen reisebedingter Abwesenheit die Zeit gefehlt habe, auch die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vor Fristablauf einzureichen, zum Nachweis der unverschuldeten Fristversäumnis nicht ausreichend. Der Kläger hat bereits mit Datum vom 24.4.2008 (Eingang 28.4.2008) den Prozesskostenhilfeantrag gestellt und dabei ein Begründungsschreiben vom 21.4.2008 beigelegt. Er hatte mithin so rechtzeitig Kenntnis von den Vorgängen, dass er - der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG folgend - auch die formgerechte Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hätte mit einreichen können.
- 4 Da die Rechtsmitteleinlegung mangels Fristwahrung keine Aussicht auf Erfolg bietet, muss der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114*



Satz 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)